



Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte: Klägerin,
Rechtsanwälte txt AG
Rechtsanwaltsgesellschaft, Beeskower Str.
114, 15890 Eisenhüttenstadt,
gegen

Prozessbevollmächtigte: Beklagte,

hat das Amtsgericht Bonn
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
08.01.2020
durch die Richterin am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 175 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2019 zu zahlen sowie die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 EUR freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der beklagten Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat vollumfänglich Erfolg. Die Klägerin hat ihren am 16.01.2017 per sofort mit der Beklagten abgeschlossenen Telefonvertrag mit Laufzeit von zwei Jahren bei Kündigungsmöglichkeit von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit Fax vom 16.10.2018 fristgerecht zum Ablauf des 16.01.2019 gekündigt. Die Laufzeit des Vertrags berechnete sich gemäß § 187 Abs. 1 BGB, da für den Anfang der Frist ein Ereignis, nämlich der Vertragsschluss vom 16.01.2017, maßgebend war. Es ist nichts dafür ersichtlich, inwieweit der Vertragsschluss bereits vor der im Laufe des Tages erfolgten Unterschrift auf 0 Uhr vorverlegt worden wäre. Auch wenn der Vertragsschluss selbst am 16.01.2017 war, regelt sich die Fristberechnung nach § 187 Abs. 1 BGB.

Danach wird für die Berechnung der Zweijahresfrist dieser Tag nicht mitgerechnet, so dass nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB die Mindestvertragslaufzeit mit dem Ablauf des 16.01.2019 und damit am 16.01.2019 um 24 Uhr endete.

Gem. § 187 Abs. 2 BGB wird der Ereignistag dann mitgerechnet, wenn der Beginn eines Tages der für den Anfang der Frist maßgebliche Zeitpunkt ist. Fällt ein Ergebnis auf den Beginn des Tages, steht noch der volle Tag zur Verfügung, sodass dieser in die Frist mit einberechnet werden kann. Auf die Rückwärtsfrist entsprechend angewandt bedeutet dies Folgendes: Da die Mindestvertragslaufzeit hier am 16.01.2019 um 24 Uhr endete, steht der 16.01.19 (spiegelbildlich) noch voll für die rückwärts zu berechnende Frist zur Verfügung, sodass er in entsprechender Anwendung von § 187 Abs. 2 BGB mitgerechnet wird. Dementsprechend endet die Frist am Tag, der jenem Tag, der nach seiner Benennung dem Ereignistag entspricht, vorhergeht. Da es sich um die Berechnung einer Rückwärtsfrist handelt, geht dem 16.10. der 17.10. vorher. Die Kündigungsfrist endete damit am 17.10. um 0.00 Uhr (vgl. insoweit ausführlich Pletsch in VersR 2006, 483 ff.).

Danach steht der Klägerin in Höhe des zuerkannten Betrags ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich geleisteter Rechnungsbeträge vom 17.01.2019 bis zum seitens der Beklagten akzeptierten Beendigungszeitpunkt vom 21.08.2019 in Höhe der Klageforderung zu, wobei monatlich 24,95 EUR seitens der Klägerin gezahlt wurden.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB, der Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.